

577 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll - mit Ausnahme des arbeitsgerichtlichen Verfahrens - vor allem die Revisionsgrenze im zivilgerichtlichen Verfahren von derzeit 15.000 S auf 50.000 S erhöht werden. Auch soll die sogenannte "Bagatellgrenze" von derzeit 400 S auf 1.000 S erhöht werden und die Wertgrenze beim Revisionsrekurs von 1.000 S auf 2.000 S angehoben werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

N o v a k
Berichterstatter

Dr. Erika S e d a
Obmannstellvertreter